

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Component Design GmbH

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeiner Teil
- B. Besondere Bestimmungen für Beratung, Schulungen, Trainings
- C. Besondere Bestimmungen für die Installation von Software
- D. Besondere Bestimmungen für Individualprogrammierungen
- E. Besondere Bestimmungen für Support
- F. Besondere Bestimmungen für den Vertrieb von Software
- G. Besondere Bestimmungen für Microsoft CSP-Produkte

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse, die von der Component Design GmbH, Loikumer Rott 32, 46499 Hamminkeln (nachfolgend „Anbieter“ genannt) mit ihren Kunden geschlossen werden.

(2) Der Allgemeine Teil (A) gilt für sämtliche Vertragsverhältnisse mit Kunden. Die jeweiligen Besonderen Bestimmungen gelten zusätzlich und soweit anwendbar für die dort jeweils näher bezeichneten Vertragsverhältnisse mit Kunden.

(3) Der Anbieter erbringt unterschiedliche Leistungen im Zusammenhang mit der Software bestimmter Drittanbieter, inklusive aber nicht begrenzt auf den Vertrieb, die Installation und den Support.

(4) Der Leistungsumfang ergibt sich im Einzelfall aus diesen AGB sowie dem jeweiligen Angebot des Anbieters. Bei Widersprüchen geht das Angebot den AGB vor.

(5) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gelten diese AGB auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass der Anbieter in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist.

(6) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Anbieter ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Anbieter in Kenntnis

der Bedingungen die Leistungen vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die Angebote des Anbieters sind – soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet – freibleibend und unverbindlich.
- (2) Der Vertrag kommt nach Annahme des Angebots durch den Kunden zustande, sobald der Anbieter den Auftrag wiederum ausdrücklich bestätigt oder für den Kunden ersichtlich mit der Ausführung des Auftrags begonnen hat.

§ 3 Auftragsverarbeitung

Soweit der Anbieter vom Kunden mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird, gilt der Vertrag zur Auftragsverarbeitung des Anbieters. Dieser kann unter https://037f4889-209e-4acd-a6f8-6c8351bce805.usrfiles.com/ugd/037f48_9030b51c2339435e8d864d5872cc9d21.pdf abgerufen werden.

§ 4 Unterauftragnehmer

- (1) Der Anbieter darf sich zur Erbringung seiner Leistungen der Unterstützung Dritter bedienen („Unterauftragnehmer“).
- (2) Der Anbieter wird die Vereinbarungen mit seinen Unterauftragnehmern so ausgestalten, dass sie in Übereinstimmung mit den Regelungen dieses Vertrags stehen. Er trägt auch dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer zur Leistungserbringung hinreichend qualifiziert sind.
- (3) Für Handlungen eines Unterauftragnehmers haftet der Anbieter wie für eigenes Handeln.

§ 5 Geheimhaltung

- (1) Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.
- (2) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über Produkte der jeweiligen Partei, einschließlich Object Codes, Dokumentationen und sonstige Unterlagen, betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie sämtliche Arbeitsergebnisse.
- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen besteht für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.
- (4) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung,

gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

(5) Die Parteien werden nur solchen Personen Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Personen vertrauliche Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung des Vertrags kennen müssen.

§ 6 Änderungsvorbehalt

(1) Der Anbieter ist berechtigt, die AGB während der Laufzeit des Vertrages zu ändern. Änderungen werden nur aus triftigen Gründen durchgeführt, insbesondere aufgrund von Änderungen der Rechtslage.

(2) Der Anbieter stellt dem Kunden die geänderten AGB in Textform zur Verfügung und weist auf die Änderungen besonders hin. Zugleich räumt der Anbieter dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung ein, ob er die geänderten AGB für die weitere Inanspruchnahme der Leistungen akzeptiert. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Erklärung, gelten die geänderten AGB als vereinbart. Der Anbieter wird den Kunden bei Fristbeginn ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinweisen. Widerspricht der Kunde der Änderung der AGB innerhalb der Frist, so ist der Anbieter berechtigt, den Vertrag zum Fristablauf außerordentlich zu kündigen.

§ 7 Haftung

(1) Der Anbieter haftet unbeschränkt:

- bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- im Rahmen einer von ihm ausdrücklich übernommenen Garantie;
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf ("Kardinalpflicht"), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden;
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

- (2) Im Übrigen ist eine Haftung des Anbieters ausgeschlossen.
- (3) Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

§ 8 Sonstiges

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Anbieters statthaft.
- (3) Die Parteien dürfen diesen Vertrag sowie Rechte und Pflichten aus diesem nur mit vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen.
- (4) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Anbieters vereinbart.
- (5) Sollten einzelne Regelungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine dieser Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende gültige und wirksame Regelung treffen, die sie vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Regelung bedacht hätten. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

B. Besondere Bestimmungen für Beratung, Schulungen, Trainings

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen gelten für Verträge über Leistungen bezüglich Beratung, Schulungen und Trainings für Kunden durch den Anbieter.

§ 2 Beratungsleistungen des Anbieters

- (1) Soweit der Anbieter Beratungsleistungen erbringt und/oder Projekte des Kunden beratend unterstützt, bleibt die Erfolgsverantwortung für das unterstützte Projekt beim Kunden.
- (2) Bei den Beratungsleistungen des Anbieters handelt es sich um Dienstleistungen gemäß §§ 611 ff. BGB.
- (3) Beratungsleistungen unterliegen nicht der Abnahme durch den Kunden.

§ 3 Schulungen und Trainings

- (1) Bei Schulungsleistungen des Anbieters handelt es sich um Dienstleistungen gemäß §§ 611 ff. BGB. Ein Schulungserfolg ist nicht geschuldet.
- (2) Der Anbieter führt Schulungen zu den im Angebot definierten Zeiten in der vereinbarten Art und Weise (z.B. Vor Ort oder per Videokonferenz) durch. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt und wird ebenfalls im Angebot definiert.
- (3) Soweit Schulungsunterlagen übergeben werden, erhält der Kunde mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung an diesen ein nicht übertragbares, einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht, die Schulungsunterlagen für eigene interne Zwecke zu nutzen.
- (4) Das Eigentum an vom Anbieter für den Kunden zu Schulungszwecken erstellten Kopien der Arbeitsergebnisse geht mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung auf den Kunden über.
- (5) Der Kunde ist – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – nicht berechtigt, Schulungen aufzuzeichnen.

§ 4 Stornierungen

- (1) Sobald der Anbieter den Auftrag des Kunden für eine Dienstleistung zu einem bestimmten Termin bestätigt hat, wird dieser Termin für den Kunden freigehalten.
- (2) Bei Stornierung oder Nichtantritt durch den Kunden bleibt der Vergütungsanspruch des Anbieters unberührt, ohne dass dieser zur Nachleistung verpflichtet ist. Der Anbieter muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, das er infolge des Unterbleibens der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- (3) Der Anbieter kann die Vergütungshöhe in diesen Fällen unter Berücksichtigung der folgenden

Aufstellung nach der Nähe des Zeitpunktes der Absage zum vertraglich vereinbarten Termin wie folgt im Verhältnis zu der vereinbarten Vergütung berechnen:

- a) Stornierungen sind bis fünf Werktage vor Beginn der Leistung kostenfrei möglich.
 - b) Bei Stornierung bis 12:00 Uhr des vor dem Beginn der Leistung liegenden Werktages werden 50 % der vereinbarten Vergütung fällig.
 - c) Bei späterer Stornierung oder Nichtantritt wird die gesamte Vergütung fällig.
- (4) Fahrt- und Übernachtungskosten hat der Kunde im Falle einer verspäteten Stornierung zu erstatten, soweit sie tatsächlich angefallen sind.
- (5) Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass der Anbieter infolge des Unterbleibens der Leistung einen höheren Betrag erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot des Anbieters.
- (2) Kosten nach Aufwand werden mit der jeweiligen Rechnung für den zurückliegenden Monat abgerechnet und sind nach Rechnungsstellung fällig. Der erfasste Zeitaufwand wird jeweils auf volle 15 Minuten aufgerundet.
- (3) Der Kunde erstattet dem Anbieter angemessene und nachgewiesene Fahrt- und Übernachtungskosten, die dem Anbieter im Rahmen der Leistungserbringung nach diesem Vertrag entstehen. Einzelheiten sind – soweit zutreffend – dem zugehörigen Angebot des Anbieters zu entnehmen.
- (4) Rechnungen werden ausschließlich als Online-Rechnung in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt. Der Kunde kommt 10 Tage nach Erhalt der Rechnung mit der Zahlung in Verzug.
- (5) Soweit nicht anders gekennzeichnet, verstehen sich alle Preise netto zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

C. Besondere Bestimmungen für die Installation von Software

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen gelten für Verträge über Leistungen bezüglich der Installation, Einrichtung, Portierung oder Konvertierung von Software für Kunden durch den Anbieter.

§ 2 Leistungsbeschreibung

Der Anbieter wird eine erste Leistungsbeschreibung im Hinblick auf die vereinbarten Leistungen erstellen und diese als Umsetzungsvorschlag im Angebot festhalten.

§ 3 Mitwirkungsleistungen

- (1) Der Kunde hat die Umsetzung der geschuldeten Leistungen durch den Anbieter durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern.
- (2) Er wird insbesondere dem Anbieter die zur ordnungsgemäßen Durchführung notwendigen Informationen, Unterlagen, Daten und sonstige Mittel zur Verfügung stellen und, soweit erforderlich, den Mitarbeitern des Anbieters zu seinen Geschäftszeiten den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist.
- (3) Der Kunde ist sich bewusst, dass es aufgrund der Arbeiten des Anbieters je nach Einzelfall zu unvermeidbaren Ausfällen kommen kann. Der Anbieter wird den Kunden auf derartige Ausfälle rechtzeitig hinweisen.
- (4) Der Kunde hat selbsttätig für eine angemessene Sicherung seiner Daten (Backup) zu sorgen.
- (5) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann der Anbieter dadurch seine Leistungen ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich der vereinbarte Zeitraum angemessen.
- (6) Die Mitwirkungen des Kunden stellen echte Vertragspflichten und nicht nur Obliegenheiten dar.

§ 4 Abnahme

- (1) Der Anbieter wird den Kunden informieren, wenn die vertraglich geschuldeten Leistungen erbracht wurden. Er stellt sie damit zum hierfür vorgesehenen Termin zur Abnahmeprüfung bereit.
- (2) Der Kunde nimmt diese ab, wenn sie vollständig und frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.
- (3) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung. Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel sollen von den Parteien dokumentiert werden.
- (4) Der Kunde kann die Abnahme ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln erklären. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Kunde

- a) Die betroffene Software nach Abschluss der vertraglichen Leistungen produktiv oder mit Echtdaten nutzt, es sei denn, die Nutzung dient ausschließlich der Abnahmeprüfung; oder
- b) nicht innerhalb von zwei Wochen ab Bereitstellung zur Abnahmeprüfung wegen nicht nur unwesentlicher Mängel die Abnahme verweigert oder begründete Vorbehalte gegen die Abnahmefähigkeit der Vertragsleistungen erklärt hat.
- (5) Schlägt die Abnahme fehl, so übergibt der Kunde dem Anbieter eine detaillierte Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel. Nach Ablauf einer angemessenen Frist hat der Anbieter eine mangelfreie und abnahmefähige Version bereitzustellen. Im Rahmen der darauffolgenden Prüfung werden nur die protokollierten Mängel geprüft, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.
- (6) Mit Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Zerstörung auf den Kunden über.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Anbieter vom Kunden für die mangelfreie Erbringung von Installations-, Einrichtungs-, Portierungs- oder Konvertierungsleistungen eine Festpreisvergütung. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Angebot des Anbieters.
- (2) Die Festpreisvergütung wird in mehreren Abschlagszahlungen fällig. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot des Anbieters.
- (3) Soweit die Parteien sich abweichend auf eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand einigen, wird der Anbieter dem Kunden jeweils bis zum fünften Werktag eines Abrechnungszeitraums eine Aufstellung der Aufwendungen des vorherigen Abrechnungszeitraums übermitteln. Die einzelnen Positionen sind dabei einer Leistung aus der Leistungsbeschreibung zuzuordnen, soweit diese bereits erstellt worden ist.
- (4) Der Kunde erstattet dem Anbieter angemessene und nachgewiesene Fahrt- und Übernachtungskosten, die dem Anbieter im Rahmen der Leistungserbringung nach dem Vertrag entstehen. Einzelheiten sind – soweit zutreffend – dem Angebot des Anbieters zu entnehmen.
- (5) Rechnungen werden ausschließlich als Online-Rechnung in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt. Der Kunde kommt – soweit nicht anders vereinbart - 10 Tage nach Erhalt der Rechnung mit der Zahlung in Verzug.
- (6) Soweit nicht anders gekennzeichnet, verstehen sich alle Preise netto zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

D. Besondere Bestimmungen für Individualprogrammierungen

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

- (1) Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen gelten für Verträge über Individualprogrammierungen des Anbieters für Kunden, insbesondere Softwareerstellung und Customizing.
- (2) Gegenstand des Vertrags ist das Erstellen und/oder Anpassen (Customizing) von Software nach Vorgaben des Kunden (nachfolgend „Projekt“ genannt).
- (3) Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Anbieter nicht zu Installation, Einrichtung, Pflege und/oder Weiterentwicklung des Entwicklungsergebnisses verpflichtet.

§ 2 Leistungsbeschreibung

- (1) Der Anbieter wird zu jedem Projekt eine erste Leistungsbeschreibung im Hinblick auf das Entwicklungsziel erstellen und diese als Umsetzungsvorschlag in Textform (z.B. in Form eines Angebots) festhalten.
- (2) Das Projekt und das resultierende Entwicklungsergebnis werden individuell für den Kunden erstellt. Das Einbinden von Dritthersteller- und Open Source Softwarekomponenten in das Entwicklungsergebnis ist dem Anbieter gestattet, soweit dadurch die Möglichkeit des Kunden zur vertragsgemäßen Verwertung des Entwicklungsergebnisses nicht eingeschränkt wird.
- (3) Die Vertragssoftware als Bestandteil des Entwicklungsergebnisses ist vollständig im Objektcode an den Kunden zu überlassen. Nur wenn und soweit ausdrücklich vereinbart erfolgt eine Überlassung auch des Quellcodes.

§ 3 Mitwirkungsleistungen

- (1) Der Kunde hat die erfolgreiche Erstellung des Entwicklungsergebnisses in jeder Phase durch aktive Mitwirkungshandlungen angemessen zu unterstützen.
- (2) Er wird dem Anbieter insbesondere die zur ordnungsgemäßen Herstellung des Entwicklungsergebnisses notwendigen Informationen und Daten aus seiner Sphäre rechtzeitig zur Verfügung stellen und, soweit erforderlich, Mitarbeitern des Anbieters zu seinen Geschäftszeiten angemessen Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen.
- (3) Erbringt der Kunde vereinbarte Mitwirkungsleistungen nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, verlängern sich ggf. vereinbarte Leistungstermine entsprechend.
- (4) Die Mitwirkungsleistungen des Kunden stellen echte Vertragspflichten und nicht nur Obliegenheiten dar.

§ 4 Übergabe und Abnahme

- (1) Der Anbieter wird das Entwicklungsergebnis zum hierfür vorgesehenen Termin zur Abnahmeprüfung bereitstellen.
- (2) Der Kunde nimmt das Entwicklungsergebnis ab, wenn es vollständig zur Abnahmeprüfung bereitgestellt wurde und frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.
- (3) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung. Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel sollen von den Parteien dokumentiert werden.
- (4) Der Kunde kann die Abnahme ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln erklären. Das Entwicklungsergebnis gilt als abgenommen, wenn der Kunde
 - a) die Vertragssoftware produktiv oder mit Echtdaten nutzt, es sei denn, die Nutzung dient ausschließlich der Abnahmeprüfung; oder
 - b) nicht innerhalb von zwei Wochen ab vollständiger Bereitstellung des Entwicklungsergebnisses zur Abnahmeprüfung wegen nicht nur unwesentlicher Mängel die Abnahme verweigert oder begründete Vorbehalte gegen die Abnahmefähigkeit der Vertragsleistungen erklärt hat.
- (5) Schlägt die Abnahme fehl, so übergibt der Kunde dem Anbieter eine detaillierte Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel. Nach Ablauf einer angemessenen Frist hat der Anbieter eine mangelfreie und abnahmefähige Version des Entwicklungsergebnisses bereitzustellen. Im Rahmen der darauffolgenden Prüfung werden nur die protokollierten Mängel geprüft, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.
- (6) Mit Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Zerstörung des Entwicklungsergebnisses auf den Kunden über.

§ 5 Rechteeinräumung

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die folgenden Regelungen zur Rechteeinräumung des Anbieters an den Kunden.
- (2) Mit Abnahme und vollständiger Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr überträgt der Anbieter dem Kunden das nicht-ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, das Entwicklungsergebnis für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen.
- (3) Der Kunde ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Anbieters nicht berechtigt, das Entwicklungsergebnis zu verändern und zu bearbeiten, es sei denn, es handelt sich bei der Änderung bzw. Bearbeitung um eine für die vertragsgemäße Nutzung erforderliche Beseitigung eines Mangels, mit welcher sich der Anbieter in Verzug befindet.
- (4) Soweit das Entwicklungsergebnis Open Source-Komponenten enthält, gelten hierfür abweichend ausschließlich die jeweils maßgeblichen Open Source-Lizenzbedingungen.

§ 6 Änderungsverlangen

- (1) Bis zur Abnahme kann der Kunde jederzeit schriftlich Änderungen der Anforderungen an das Entwicklungsergebnis verlangen. Der Anbieter kann Änderungen vorschlagen.
- (2) Der Anbieter wird Änderungsverlangen des Kunden binnen angemessener Frist prüfen. Soweit die Prüfung des Änderungsverlangens Aufwand durch den Anbieter erfordert, hat der Anbieter Anspruch auf angemessenen Aufwendersatz.
- (3) Während der Prüfung setzt der Anbieter die Arbeiten fort, es sei denn, der Kunde verlangt ausdrücklich eine Unterbrechung. Vereinbarte Termine (Aktivitäten- und Fristenplan) werden um die Dauer der verlangten Unterbrechung und um eine angemessene Wiederanlaufzeit verlängert.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung eines Änderungsverlangens wird der Anbieter innerhalb angemessener Frist, spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Erhalt des Änderungsverlangens mitteilen. Wenn das Änderungsverlangen für ihn zumutbar und durchführbar ist, wird der Anbieter dessen Durchführung zu angemessenen Konditionen anbieten.
- (5) Hält der Kunde das Änderungsverlangen nach Erhalt des Angebots des Anbieters aufrecht, ist dessen Durchführung damit vereinbart.
- (6) Vereinbarte Leistungsänderungen sind von den Parteien in geeigneter Form als Vertragsänderungen zu dokumentieren.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Anbieter vom Kunden für die mangelfreie Herstellung und Überlassung des vollständigen Entwicklungsergebnisses eine Festpreisvergütung. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Angebot des Anbieters.
- (2) Die Festpreisvergütung wird in mehreren Abschlagszahlungen fällig. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot des Anbieters.
- (3) Soweit die Parteien sich abweichend auf eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand einigen, wird der Anbieter dem Kunden jeweils bis zum dritten Werktag eines Abrechnungszeitraums eine Aufstellung der Aufwendungen des vorherigen Abrechnungszeitraums übermitteln. Die einzelnen Positionen sind dabei einer Leistung aus der Leistungsbeschreibung zuzuordnen, soweit diese bereits erstellt worden ist.
- (4) Der Kunde erstattet dem Anbieter angemessene und nachgewiesene Fahrt- und Übernachtungskosten, die dem Anbieter im Rahmen der Leistungserbringung nach dem Vertrag entstehen. Einzelheiten sind – soweit zutreffend – dem Angebot des Anbieters zu entnehmen.
- (5) Rechnungen werden ausschließlich als Online-Rechnung in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt. Der Kunde kommt – soweit nicht anders vereinbart - 10 Tage nach Erhalt der Rechnung mit der Zahlung in Verzug.
- (6) Soweit nicht anders gekennzeichnet, verstehen sich alle Preise netto zzgl. gesetzlich geltender

Umsatzsteuer.

E. Besondere Bestimmungen für Support

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

- (1) Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen gelten für Support-Dienstleistungen.
- (2) Gegenstand des Vertrags sind Supportleistungen für die im Angebot des Anbieters näher definierte Software bestimmter Drittanbieter (insgesamt „Software“ genannt) gegen Entgelt.

§ 2 Leistungsbeschreibung

- (1) Der Anbieter erbringt im Rahmen des Supports die nachfolgenden Leistungen:
 - a) Vorhalten einer Hotline;
 - b) Fehlerbehebung;
 - c) Durchführung von Updates und Upgrades;
 - d) Allgemeine Beratung und Unterstützung mit Bezug zur Software.
- (2) Die Supportsprache ist Deutsch.
- (3) Die Leistungen beziehen sich ausschließlich auf die im Angebot definierte Software andere Softwareprodukte, die ggf. beim Kunden im Einsatz sind, sind von den Leistungen des Anbieters ausdrücklich ausgenommen.
- (4) Der Anbieter ist nicht zur Weiterentwicklung der Software verpflichtet.

§ 3 Hotline

- (1) Der Anbieter unterstützt und berät den Kunden hinsichtlich der Software oder der Fehlerbehebung per E-Mail und telefonisch.
- (2) Die Kontaktdaten können unter www.component-design.de eingesehen werden.
- (3) Die Hotline steht während der Geschäftszeiten des Anbieters (ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz des Anbieters) von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr offen.

§ 4 Fehlerbehebung

- (1) Während der Laufzeit dieses Vertrages auftretende Fehler an der Software wird der Anbieter auf der Grundlage der nachfolgenden Regelungen beheben.
- (2) Der Anbieter schuldet keine Behebung von Fehlern, die die Bearbeitung des Quellcodes der Software voraussetzt. Der Anbieter ist nicht berechtigt und nicht in der Lage, Software von Drittanbietern auf Ebene des Quellcodes zu verändern. Der Anbieter wird den Kunden in diesen Fällen aber angemessen bei der Fehlermeldung an den Drittanbieter unterstützen.
- (3) Fehler an der Software werden im Übrigen nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Fehlers auf den Kunden und der Interessen des Anbieters in folgende

Kategorien unterteilt:

Fehlerklasse	Beschreibung
1: Wesentlicher Fehler	Verhindert den Betrieb der Software
2: Mittlerer Fehler	Schränkt den Betrieb der Software ein, ist aber nicht produktionsverhindernd
3: Geringfügiger Fehler	Schränkt den Betrieb der Software nicht ein, eine Lösung ist aber sinnvoll.

(4) Der Anbieter reagiert auf die Meldung eines Fehlers durch den Kunden binnen nachfolgender

Reaktionsfristen:

Fehlerklasse	Reaktionszeit
1: Wesentlicher Fehler	Innerhalb von 24 Stunden
2: Mittlerer Fehler	Innerhalb von drei Tagen
3: Geringfügiger Fehler	Innerhalb von einer Woche

(5) Der Anbieter beseitigt die Mängel binnen nachfolgender Beseitigungsfristen:

Fehlerklasse	Beseitigungsfrist
1: Wesentlicher Fehler	Innerhalb von 48 Stunden
2: Mittlerer Fehler	Innerhalb von einer Woche
3: Geringfügiger Fehler	Innerhalb von einem Monat

(6) Es gelten als Supportzeiten Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz des Anbieters) zwischen 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Außerhalb dieser Supportzeiten laufen die oben definierten Reaktions- und Beseitigungsfristen nicht.

(7) Der Anbieter ist berechtigt, die Leistungen im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose zu erbringen.

§ 5 Durchführung von Updates und Upgrades

(1) „Update“ bedeutet jede Version der Software, welche entweder eine wirksame Fehlerbeseitigung oder unwesentliche Änderungen des Funktionsumfangs gegenüber der jeweiligen Vorgängerversion beinhaltet. „Upgrade“ bedeutete jede Version der Software, die nicht unwesentliche Funktionserweiterungen gegenüber der jeweiligen Vorgängerversion beinhaltet.

(2) Der Anbieter wird den Kunden über für die Software verfügbare Updates und Upgrades informieren. Bei Microsoft-Produkten wird der Kunde direkt von Microsoft informiert.

(3) Der Anbieter unterstützt den Kunden bei der Durchführung von Updates und Upgrades. Soweit erforderlich und für den Kunden zumutbar ist der Anbieter berechtigt, auch Patches, Bug-Fixes oder sonstige Umgehungslösungen zur Fehlerbeseitigung verfügbar zu machen.

§ 6 Mitwirkungen des Kunden

- (1) Der Kunde wird alle technischen Voraussetzungen schaffen, die für die Leistungserbringung des Anbieters erforderlich sind. Er wird dafür auch den notwendigen Zugriff auf die Software und ggf. Zutritt zu seinen Geschäftsräumen gewähren. Das gilt insbesondere für die Einrichtung eines Zugriffs über ein zuvor definiertes Fernwartungs-Tool.
- (2) Der Kunde wird Fehler unverzüglich nach Bekanntwerden an den Anbieter melden.
- (3) Es liegt in der Verantwortung des Kunden, dass die Systemvoraussetzungen der Software und des Fernwartungs-Tools von ihm erfüllt werden und eine stabile und sichere Verbindung zum Internet zur Verfügung steht, über die der Anbieter die Fernwartung erbringen kann.
- (4) Der Kunde wird dem Anbieter auch gegenüber Drittanbietern die zur Erfüllung der Leistungspflichten notwendigen vertraglichen Rechte einräumen. Das betrifft insbesondere die Übertragung ausreichender Nutzungsrechte an der Software und an Updates und Upgrades.
- (5) Der Kunde wird nach Möglichkeit einen qualifizierten Mitarbeiter benennen, der als Ansprechpartner des Anbieters zur Verfügung steht und befugt ist, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

§ 7 Vertragslaufzeit, Kündigungsfrist

- (1) Die anfängliche Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot des Anbieters.
- (2) Eine etwaige automatische Verlängerung der Vertragslaufzeit und die vereinbarte Kündigungsfrist ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot des Anbieters. Soweit nicht im Angebot definiert, gilt das Folgende: Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils zum Laufzeitende um weitere sechs Monate, wenn nicht vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wurde. Betrifft die Wartung andere Software als Microsoft CSP-Produkte, verlängert sich die Vertragslaufzeit nur, wenn die vereinbarte Vergütung für den Support zuvor vollständig vom Kunden gezahlt wurde.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Vergütung, Support-Kontingente

- (1) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot des Anbieters.
- (2) Die Vergütung setzt sich - soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben - aus einer monatlichen Grundgebühr und zusätzlichen Pauschalen und Vergütung nach Aufwand für Beratung und Tickets zusammen.
- (3) Die monatliche Grundgebühr ist – soweit vereinbart – nach Rechnungsstellung am Ende des Monats rückwirkend für den jeweils vergangenen Monat fällig. Kosten nach Aufwand werden ebenfalls mit der jeweiligen Rechnung für den zurückliegenden Monat abgerechnet und nach

Rechnungsstellung fällig.

(4) Der Kunde kann Rahmenkontingente des Anbieters buchen. Wurden Kontingente gebucht, verfallen diese, soweit sie nicht abgerufen wurden, zum Ende des jeweils vereinbarten Zeitraums.

(5) Der Kunde kommt – soweit nicht anders vereinbart - 10 Tage nach Erhalt der Rechnung mit der Zahlung in Verzug.

(6) Reisekosten und Spesen für notwendige Termine vor Ort sind vom Kunden wie folgt zu vergüten:

a) Die Zeiten für An- und Abreise zum Einsatzort werden mit 67,50 € pro Stunde berechnet

b) Anreisen mit eigenem PKW werden mit 1 € pro Kilometer ab Sitz des Anbieters berechnet

c) Fahrkarten, Flugtickets sowie Taxi- und Parkkosten werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet, soweit diese Reisen zuvor abgestimmt waren.

d) Notwendige Übernachtungen werden mit einem Höchstbetrag von 150 € pro Nacht für Unterkunft inkl. Verpflegung nach tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

e) Der Spesensatz pro Einsatztag pro Mitarbeiter beträgt 25 €.

§ 9 Anpassen der Vergütung

(1) Der Anbieter ist berechtigt, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu ändern.

(2) Der Änderungszeitpunkt und die Höhe der Anpassung ist dem Kunden drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Änderung darf jedoch frühestens 6 Monate nach Vertragsabschluss oder nach der letzten Vergütungserhöhung erfolgen. Eine Erhöhung ist höchstens in einem Umfang von 20 % zulässig.

(4) Der Kunde hat das Recht, den vorliegenden Vertrag vorzeitig auf den Zeitpunkt, an dem sich die Vergütung ändert, zu kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie mindestens in Textform erfolgt und dem Anbieter spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, in dem sich die Vergütung ändert, zugeht.

F. Besondere Bestimmungen für den Vertrieb von Software

§ 1 Geltungsbereich

Diese besonderen Bestimmungen gelten für Verträge über die Bereitstellung vorbestehender Software auf Dauer oder auf Zeit. Sie gelten nicht für Microsoft CSP-Produkte, für diese gelten die besonderen Bestimmungen unter **G**.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrags ist die zeitlich begrenzte Überlassung der Software oder Überlassung der Software auf Dauer gegen Entgelt verbunden mit der Einräumung von Nutzungsrechten hieran.

(2) Überlassen wird eigene Software des Anbieters sowie Software ausgewählter Drittanbieter, insbesondere der Fa. Microsoft Corporation, One Microsoft Way, Redmond, WA 98052-6399, USA. Die Überlassung kann sowohl zwecks Installation vor Ort beim Kunden (on premise) oder zum Zugriff über das Internet (cloud) erfolgen.

(3) Die Beschreibung der Software sowie ihrer Beschaffenheit ergibt sich abschließend aus dem Angebot des Anbieters und der Leistungsbeschreibung.

(4) Eine Bereitstellung des Quellcodes schuldet der Anbieter nicht.

(5) Außer dort, wo das Angebot oder die Leistungsbeschreibung eine Garantie ausdrücklich als solche bezeichnen, gewährt der Anbieter keine Garantien.

§ 3 Voraussetzungen (Addon/Plugin)

Soweit es sich bei der bereitgestellten Software um ein Addon/Plugin für ein Softwaresystem des Anbieters oder eines Drittanbieters handelt, ist für die Nutzung der Software zwingend eine Installation des jeweiligen Softwaresystems mit entsprechender Lizenz notwendig. Soweit nicht anders vereinbart, ist es Sache des Kunden, diese Voraussetzungen zu schaffen.

§ 4 Software von Drittanbietern

(1) Soweit der Anbieter Software von Drittanbietern vertreibt, gelten vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung vorrangig die Lizenzbedingungen des jeweiligen Drittanbieters.

(2) Soweit der Vertrag in diesem Falle direkt zwischen dem Drittanbieter und dem Kunden geschlossen wird, handelt der Anbieter gegenüber dem Kunden als Vermittler.

§ 5 Überlassung auf Zeit; Instandhaltung

(1) Soweit der Anbieter die Software zeitlich beschränkt auf die Vertragslaufzeit überlässt, ist er

zur Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit verpflichtet.

(2) Der Anbieter ist zu einer Änderung oder einer Anpassung der Software nur dann verpflichtet, wenn eine solche Änderung oder Anpassung zur Instandhaltung erforderlich ist. Im Übrigen ist der Anbieter zu einer Änderung, Anpassung und Weiterentwicklung der Software nur dann verpflichtet, wenn die Parteien dies gesondert vereinbaren. Ohne eine solche gesonderte Vereinbarung ist der Anbieter insbesondere nicht zu einer Weiterentwicklung der Software verpflichtet.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen und dadurch sicherzustellen, dass unbefugte Dritte nicht auf die Software, etwaige Sicherungskopien, die Dokumentation sowie auf sonstige mitgelieferte Begleitmaterialien zugreifen können.

§ 6 Rechteeinräumung

(1) Überlässt der Anbieter die Software zeitlich beschränkt auf die Vertragslaufzeit, räumt er dem Kunden mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte Recht ein, die Software für eigene Geschäftszwecke zu nutzen.

(2) Überlässt der Anbieter die Software auf Dauer, räumt er dem Kunden mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Kaufpreises das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare, zeitlich unbeschränkte Recht ein, die Software für eigene Geschäftszwecke zu nutzen.

(3) Wird ihm die Software begrenzt auf die Vertragslaufzeit überlassen, ist der Kunde nicht berechtigt, die Software an Dritte zu veräußern oder in sonstiger Art und Weise (insbesondere durch Vermieten oder Verleihen) Dritten zu überlassen. Ausgenommen von dem Verbot der Weiterveräußerung und Überlassung der Software an Dritte ist die Überlassung der Software an solche Dritte, denen kein selbständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die hinsichtlich der Nutzung der Software den Weisungen des Kunden unterliegen.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu verändern und zu bearbeiten, es sei denn, es handelt sich bei der Änderung bzw. Bearbeitung um eine für die vertragsgemäße Nutzung der Software erforderliche Beseitigung eines Mangels, mit welcher sich der Anbieter in Verzug befindet.

§ 7 Vergütung

(1) Die für die Überlassung der Software anfallende Vergütung ergibt sich aus dem Angebot des Anbieters. Auch der Zeitraum wiederkehrender Zahlungen ergibt sich aus dem Angebot des Anbieters.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, werden Rechnungen ausschließlich als Online-Rechnung in

einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt.

- (3) Der Kunde kommt spätestens 10 Tage nach Erhalt der Rechnung mit der Zahlung in Verzug.
- (4) Der Anbieter ist berechtigt, die mit dem Kunden vereinbarte Vergütung nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, anzupassen. Entsprechend der Kostenentwicklung nach oben oder unten wird der Anbieter die Vergütung entsprechend senken oder ggf. erhöhen. Für die Preisberechnung maßgeblich sind etwa Kosten für Betrieb und Pflege der eigenen IT-Umgebung, Lizenzkosten, Personalkosten, Vertriebs- und Marketingkosten sowie Finanzierungskosten, Steuern und sonstige Abgaben. Der Anbieter wird eine Preiserhöhung z. B. dann erwägen, wenn die Kostenentwicklung zu einer Erhöhung der Gesamtkosten für die Bereitstellung der vereinbarten Softwarelizenzen führt. Der Anbieter wird Kunden rechtzeitig über geplante Preisanpassungen informieren. Preisanpassungen werden frühestens für den nächsten Abrechnungszeitraum wirksam. Das ordentliche Kündigungsrecht des Kunden bleibt unberührt.
- (5) Soweit nicht anders gekennzeichnet, verstehen sich alle Preise netto zzgl. MwSt.

§ 8 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart gilt im Falle der zeitlich beschränkten Überlassung der Software folgendes: Der Vertrag hat eine anfängliche feste Laufzeit von 12 Monaten. Danach verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um weitere 12 Monate, sofern der Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wurde.
- (2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Anbieter oder Kunde vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine wesentliche Pflicht aus dem Vertrag verstößt und deswegen der kündigenden Partei das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.
- (3) Der Anbieter ist hiernach insbesondere zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt,
- wenn der Kunde schuldhaft gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag verstößt und seine Verletzungshandlungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt, wenn der Anbieter diesen zuvor zur Unterlassung dieser Verletzungshandlungen abgemahnt hat;
 - wenn der Kunde sich mit der Zahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung, die der Vergütung eines Monats entspricht, in Verzug befindet;
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.

G. Besondere Bestimmungen für Microsoft CSP-Produkte

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese besonderen Bestimmungen gelten für die Vermittlung von Microsoft CSP-Produkten durch den Anbieter.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Anbieter ist Microsoft Cloud Solution Provider (CSP) New Commerce. Er vermittelt dem Kunden Softwarelizenzen der Fa. Microsoft Corporation, One Microsoft Way, Redmond, WA 98052-6399, USA (nachfolgend „Microsoft“ genannt). Zu diesem Zweck hat der Anbieter ein Microsoft Partner Agreement (MPA) mit Microsoft abgeschlossen.

(2) Die im Einzelfall vermittelten Softwarelizenzen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot des Anbieters bzw. einer anderen Anlage zu diesem Vertrag.

§ 3 Microsoft Customer Agreement und Bereitstellung der Microsoft CSP-Produkte

(1) Die vermittelten Softwarelizenzen unterliegen den Lizenzbestimmungen von Microsoft.

(2) Der Kunde akzeptiert, dass für ihn das separat mit Microsoft abzuschließende Microsoft Customer Agreement (MCA) gilt. Der Kunde wird das MCA (unterstützt durch den Anbieter) direkt mit Microsoft abschließen. Das MCA ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.microsoft.com/licensing/docs/customeragreement>

(3) Die Bereitstellung der Microsoft-Onlinedienste erfolgt ausschließlich durch Microsoft. Maßgeblich ist der zwischen dem Kunden und Microsoft abgeschlossene Vertrag. Der Anbieter fungiert insofern ausschließlich als Vermittler und erbringt ggf. andere mit dem Kunden vereinbarte Leistungen eines Microsoft-Partners.

(4) Der Anbieter fungiert während der Laufzeit des MCA für den Kunden als Administrator der Microsoft Onlinedienste.

§ 4 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat die ihm übermittelten Zugangsdaten dem Stand der Technik entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen und zu verwahren. Der Kunde wird dafür sorgen, dass eine Nutzung nur im vertraglich vereinbarten Umfang geschieht. Vertragswidrige Nutzungen hat der Kunde dem Anbieter unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Kunde erteilt gegenüber Microsoft diejenigen Erklärungen, die für die Durchführung des Vertrags mit dem Anbieter notwendig sind. Insbesondere wird er den Anbieter für die Dauer der Vertragslaufzeit als Hauptadministrator der Microsoft Onlinedienste einsetzen.

§ 5 Vergütung

- (1) Die für die vermittelten Lizenzen anfallende Vergütung ergibt sich aus dem Angebot des Anbieters. Auch der Zeitraum wiederkehrender Zahlungen ergibt sich aus dem Angebot des Anbieters.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, werden Rechnungen ausschließlich als Online-Rechnung in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Kunde kommt spätestens 10 Tage nach Erhalt der Rechnung mit der Zahlung in Verzug.
- (4) Der Anbieter ist berechtigt, die mit dem Kunden vereinbarte Vergütung nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, anzupassen. Entsprechend der Kostenentwicklung nach oben oder unten wird der Anbieter die Vergütung entsprechend senken oder ggf. erhöhen. Für die Preisberechnung maßgeblich sind etwa Kosten für Betrieb und Pflege der eigenen IT-Umgebung, Lizenzkosten, Personalkosten, Vertriebs- und Marketingkosten sowie Finanzierungskosten, Steuern und sonstige Abgaben. Der Anbieter wird eine Preiserhöhung z. B. dann erwägen, wenn die Kostenentwicklung zu einer Erhöhung der Gesamtkosten für die Bereitstellung der vereinbarten Softwarelizenzen führt. Der Anbieter wird Kunden rechtzeitig über geplante Preisanpassungen informieren. Preisanpassungen werden frühestens für den nächsten Abrechnungszeitraum wirksam. Das ordentliche Kündigungsrecht des Kunden bleibt unberührt.
- (5) Soweit nicht anders gekennzeichnet, verstehen sich alle Preise netto zzgl. MwSt.

§ 6 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart gilt folgendes: Der Vertrag hat eine anfängliche feste Laufzeit von 12 Monaten. Danach verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um weitere 12 Monate, sofern der Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wurde.
- (2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Anbieter oder Kunde vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine wesentliche Pflicht aus dem Vertrag verstößt und deswegen der kündigenden Partei das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.
- (3) Der Anbieter ist hiernach insbesondere zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt,
 - wenn der Kunde schuldhaft gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag verstößt und seine Verletzungshandlungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt, wenn der Anbieter diesen zuvor zur Unterlassung dieser Verletzungshandlungen abgemahnt hat;

- wenn der Kunde sich mit der Zahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung, die der Vergütung eines Monats entspricht, in Verzug befindet;
- (4) Die Kündigung bedarf der Textform.